

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 08. April 2008, mit der im Zusammenhang mit der UEFA-EURO 2008 eine ortspolizeiliche Verordnung erlassen wird.

Gemäß § 13 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 idGF. wird verordnet:

§ 1

Glasflaschen, Gläser, Getränkedosen etc.

In dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan (Plan der Abt. Vermessung, Übersichtsplan vom 04.04.2008) farblich gekennzeichneten Teil der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten auf öffentlichen Flächen die Verwendung sowie das Mitführen von Glasflaschen, Gläsern und Getränkedosen, sowie von Gegenständen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, sowie das Mitnehmen der vorgenannten Gegenstände außerhalb von Betriebsstätten verboten.

§ 2

Gegenstände als Wurfgeschosse

In dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan (Plan der Abt. Vermessung, Übersichtsplan vom 04.04.2008) farblich gekennzeichneten Teil der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee sind außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten auf öffentlichen Flächen sämtliche Gegenstände, die auch als Wurfgeschosse geeignet sind, wie Mobiliar, Aschenbecher, Blumenkästen, Dekorationen usw. zu entfernen oder so zu befestigen bzw. zu sichern, dass sie nicht missbräuchlich verwendet werden können. Bei Fixierung am Boden ist darauf zu achten, dass nicht fremdes Eigentum beschädigt wird. Insbesondere ist es verboten, öffentliches Gut (wie Straßen, Gehsteige, Plätze) im Zuge der Fixierung zu beschädigen (anbohren, anschrauben oder ähnliches).

§ 3

Spirituosen

In dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan (Plan der Abt. Vermessung, Übersichtsplan vom 04.04.2008) farblich gekennzeichneten Teil der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten auf öffentlichen Flächen der Ausschank und der Konsum gebrannter alkoholischer Getränke (Spirituosen) sowie von Mischgetränken, die gebrannte alkoholische Getränke (Spirituosen) enthalten, wie zB Alkopops, verboten.

§ 4

Offenes Feuer

In dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan (Plan der Abt. Vermessung, Übersichtsplan vom 04.04.2008) farblich gekennzeichneten Teil der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist außerhalb von privaten Flächen die Verwendung von flüssiggasbetriebenen Geräten und/oder Holzkohlengrillern (offenes Feuer) verboten.

§ 5

Baustellensicherung

In dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan (Plan der Abt. Vermessung, Übersichtsplan vom 04.04.2008) farblich gekennzeichneten Teil der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee sind sämtliche Baustelleneinrichtungen mit einem Gitterzaun oder einem anderen wirksamen Schutz mit einer Mindesthöhe von 2 m abzusichern.

§ 6

Die Übertretung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF. dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218,--oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.Juni 2008 in Kraft und mit 30.Juni 2008 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dkfm. Harald Scheucher e.h.